

Literaturhinweise

Frowein, Jochen A. / Wolfrum, Rüdiger (eds.): Max Planck Yearbook of United Nations Law. Volume 1, 1997

London etc.: Kluwer 1998
660 S., 180,- US-Dollar

Als das erste wissenschaftliche Periodikum, das ganz den Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf völkerrechtlichem Gebiet gewidmet ist, bezeichnet der ehemalige Generalsekretär der Weltorganisation, Boutros Boutros-Ghali, in einem Vorwort das hier angezeigte neue Jahrbuch. Es erscheint, redaktionell betreut von Christiane Philipp, als Veröffentlichung des traditionsreichen Heidelberger Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in englischer Sprache.

Die zehn Hauptbeiträge, die sich mit rechtstheoretischen wie aktuellen Themen befassen, nehmen nicht weniger als 333 Seiten ein. Ein Dutzend Seiten ist (im Inhaltsverzeichnis leider nur summarisch ausgewiesenen) Rezensionen gewidmet; hier findet sich auch eine posthum erschienene Besprechung aus der Feder von Karl Josef Partsch. Umfangreich (fast 300 Seiten) fällt der Dokumentationsteil aus, der vor allem die abschließenden Stellungnahmen von drei Menschenrechtsorganen (CESCR, CCPR und CERD) zu den ihnen vorgelegten Staatenberichten aus dem Jahre 1996 enthält.

Welch glückliche Verbindung völkerrechtliche Kompetenz und Erfahrungen im diplomatischen Alltag mitunter eingehen können, zeigt sich etwa im Beitrag des zur Zeit der Abfassung an der deutschen Ständigen Vertretung in New York tätigen Ingo Winkelmann. Er befaßt sich mit den neueren Entwicklungen in der Diskussion um die Reform des Sicherheitsrats, versäumt es aber nicht, auch den historischen Hintergrund auszuleuchten und sich beispielsweise über die stillschweigende Hinnahme des Übergangs des Sitzes der (in der Charta mit dieser Staatsbezeichnung genannten) Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf die Russische Föderation zu wundern. Mit großer Akribie untersucht er die verschiedenen in den letzten Jahren unterbreiteten Vorschläge zur Reform dieses mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betrauten Hauptorgans der Vereinten Nationen, bis hin zu dem originellen Gedanken der »gemeinschaftlich gehaltenen Sitze« aus Belize.

Ein anderer Diplomat, der stellvertretende Rechtsberater des britischen Außenministeriums Michael C. Wood, schöpft ebenfalls aus seiner New Yorker Erfahrung und setzt sich aus Anlaß der Befassung mit dem Status der aus dem einstigen Jugoslawien Titos hervorgegangenen Staaten auch mit der nicht immer einheitlichen Praxis der Vereinten Nationen hinsichtlich Mitgliedschaft und Aufnahme auseinander. Die Untersuchung fördert das – letztlich allein der intransigenten Haltung Griechenlands geschuldete – Kuriosum der UN-Mitgliedschaft Mazedoniens unter einem von ihm nicht gewählten Namen und der alphabetischen Einordnung des Landes nach Thailand («the former Yugoslav Republic of Macedonia») zutage. Auf

die Frage, ob die Bundesrepublik Jugoslawien – die in UN-Texten lange mit dem in Klammern gesetzten obligatorischen Zusatz »Serbien und Montenegro« versehen wurde – gegenwärtig Mitglied der Vereinten Nationen sei, gibt es seines Erachtens »keine einfache Antwort«. In der Tat erscheint die Grauzone, erst recht nach den Vereinbarungen von Dayton, ziemlich geräumig. Im Blick auf eine Teilnahme Jugoslawiens beispielsweise an Treffen der Vertragsstaaten von völkerrechtlichen Verträgen bescheinigt er den namens der EU abgegebenen Stellungnahmen »meisterliche Undeutlichkeit«.

Ein Beitrag ist vielversprechend mit »Wir, die Völker der Vereinten Nationen« überschrieben und zitiert damit den Anfang der Präambel der UN-Charta. Der im niederländischen Leiden lehrende Autor Henry G. Schermers sieht die Staaten nach wie vor als Hauptakteure, weist aber auf die zunehmende Abgabe von Kompetenzen an zwischenstaatliche Einrichtungen hin. Unter »nichtstaatlichen Organen« (Non-Governmental Organs) nennt er die internationale Gerichtsbarkeit oder Expertengremien; Nichtregierungsorganisationen (NGOs) indes geraten ihm gar nicht in den Blick.

Weitere Beiträge nehmen die Konstitutionalisierungsdebatte auf (Dupuy), befassen sich mit der Rechtsbindung des Sicherheitsrats (Doehring), mit verschiedenen Aspekten des Eingreifens in lokale Konflikte (Walter, Oeter) oder mit dem regulierten Schutz bestimmter Interessen im Willensbildungsprozeß internationaler Organisationen (Wolfrum). Eingegangen wird auch auf den 1996 von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen die Menschheit (Ortega) und das Verhältnis von Internationalem Gerichtshof und Seegerichtshof (Fleischhauer).

Das hohe fachliche Niveau des ersten Bandes dieses neuen Jahrbuchs dürfte ihm international weite Verbreitung in der Fachöffentlichkeit sichern. REDAKTION □

Edzard, Lutz: Language as a Medium of Legal Norms. Implications of the Use of Arabic as a Language in the United Nations System

Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 131) 1998
260 S., 88,- DM

Schon 1955, im Beitrittsjahr Österreichs, des ersten deutschsprachigen Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, und sogar auch fünf Jahre vor Gründung der späteren Ölmacht OPEC, erreichten die arabischen Staaten in weitsichtiger Sprachpolitik die Errichtung eines kleinen, voll vom örtlichen Haushalt getragenen Dienstes im New Yorker UN-Sekretariat zur Übersetzung ausgewählter offizieller Texte ins Arabische. 18 Jahre später, im Beitrittsjahr der damals zwei deutschen Staaten, konnten sie – diesmal mit einer zweijährigen Übergangsfinanzierung durch Ölgelder – durch eine weitere Resolution den Ausbau dieses Dienstes zum Amtssprachendienst der Generalversammlung und ihrer sieben Hauptausschüsse durchsetzen. Während der 1974 gegründete, ursprünglich ebenfalls als künftiger Amtssprachendienst geplante Deutsche Dienst jedoch noch immer auf dem Ausgangsstatus einer Semidokumentar-

sprache verharrt und während er auch weiterhin von den inzwischen vier »Nutzern« (Deutschland, Österreich, Liechtenstein und dem Nicht-Mitglied Schweiz) separat finanziert wird, konnte sich das Arabische vor allem auf dem Weg über UN-Weltkonferenzen und durch die Bedienung auch anderer UN-Organen und -Gremien inzwischen zur voll anerkannten und ganz aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten sechsten Amtssprache der Uno (nach Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) entwickeln. Mit dieser Sprache und an ihrem Beispiel mit der Rolle von Sprache im allgemeinen als Träger von Rechtsnormen, Kultur, Geschichte und religiöser Tradition befaßt sich die äußerst reichhaltige, sorgfältig gearbeitete Studie des Münchner Arabisten und Semiotologen Lutz Edzard.

Der Autor untersucht anhand von zahlreichen aktuellen Dokumenten der Vereinten Nationen aus dem Bereich Krieg und Frieden sowie insbesondere dem Bereich Menschenrechte (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Internationale Menschenrechtspakete, Konventionen gegen Folter, Diskriminierung von Frauen, rassistische Diskriminierung und Apartheid sowie für die Rechte des Kindes) auf Grund der Vertragstexte, der diplomatischen Korrespondenz, der periodischen Berichte an die Menschenrechtsorgane und der zugehörigen Kurzprotokolle (Summary Records) samt Diskussion und deren Ergebnis »die rechtlichen und sprachlichen Konflikte zwischen nebeneinander bestehenden verschiedensprachigen, aber gleichermaßen verbindlichen« (beziehungsweise offiziell übersetzten) » Fassungen von Dokumenten des internationalen Rechts und Völkerrechts«. Dabei zeigt sich, daß sich das Arabische zwar im allgemeinen den lexikalischen und stilistischen Mustern von Völkerrechtstexten des französischen und englischen Sprachraums angepaßt hat, gleichzeitig aber in vielen Dokumenten insbesondere des Menschenrechtsbereichs ein »Geschichts-, Kultur- und Religionsbewußtsein widerspiegelt, das keine Parallele in irgendeiner anderen Amtssprache der Vereinten Nationen hat.«

So machen zum Beispiel arabische Politiker nicht nur in ihrer Kriegspropaganda etwa in den beiden Golfkriegen offenbar vom Massenpublikum ohne Mühe verstandene Anspielungen auf Ereignisse des 7. Jahrhunderts oder (mit dem Codex Hammurabi, der ältesten bekannten schriftlichen Gesetzessammlung der Welt) gar auf babylonische Zeiten, sondern ziehen solche Hinweise auch etwa in Botschafterbriefen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen heran. (Auf unsere Verhältnisse übertragen würde dies zum Beispiel heißen, daß westliche Politiker zur Erläuterung ihrer Politik auf Ereignisse der Merowingerzeit, Karl Martell und die Schlacht von Tours und Poitiers von 732 gegen die Araber oder wenigstens auf die Kreuzzüge zurückgreifen würden.) Desgleichen scheinen Anrufungen Gottes und seiner Gnade und Barmherzigkeit in den Eingangs- und Schlußformeln von politischen Briefen oder Koranzitate und Gebete (und sogar lange Gedichte) mitten im Text genau so selbstverständlich wie bei uns im europäischen Mittelalter zu sein und stellen sie dem Autor zufolge nicht nur »religiöse Floskeln« dar, sondern meinen eine ernstzu-